

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wallsbüll

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wallsbüll hat am 03. Mai 2023 für den von ihr betriebenen Friedhof in Wallsbüll aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.V.m. § 37 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs Wallsbüll der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wallsbüll und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S.1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren beetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Mahngebühren durch die

- Gebührensuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1. werden im Verwaltungs-
zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungs-
schuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der
Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der
Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Erdwahlgrabstätte

- | | |
|---|----------|
| a) für Särge bis 1,20 m, für 25 Jahre - je Grabbreite- | 600,-- € |
| b) für Särge über 1,20 m, für 25 Jahre - je Grabbreite- | 850,-- € |

2. Erdrasenwahlgrab

- | | |
|---|------------|
| a) für 25 Jahre - je Grabbreite – ohne Pflanzstreifen - | 1.150,-- € |
| b) für 25 Jahre - je Grabbreite – mit Pflanzstreifen | 1.150,-- € |

3. Urnenwahlgrab

- | | |
|-----------------------------|----------|
| für 20 Jahre je Grabbreite- | 636,-- € |
|-----------------------------|----------|

4. Urnenrasenwahlgrab

- | | |
|--------------|----------|
| für 20 Jahre | 820,-- € |
|--------------|----------|

5. Urnengemeinschaftsgrabstätte - (GGU)

- | | |
|-------------------------------|------------|
| GGU – Urneneck für 20 Jahre | 2.000,-- € |
| GGU – Buchenhain für 20 Jahre | 1.750,-- € |

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird
der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 5 berechnet.

II .Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze
und der überflüssigen Erde, Aufbringen von Mutterboden

- | | |
|--|----------|
| a) für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m | 400,-- € |
| b) für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m | 550,-- € |
| c) für eine Urnenbestattung | 220,-- € |

III. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Umwandlungsgebühr pro Jahr und Grabbreite
EWG in ERWG | 20,-- € |
|---|---------|

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) Ausgrabung einer Leiche | 1.500,-- € |
| b) Ausgrabung einer Asche | 440,-- € |

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | |
|---|--------|
| für Grabstätten pro Jahr und Grabbreite | 14,--€ |
|---|--------|

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für Grabnutzungsrechte erhoben, die die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vergeben wurden.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.06.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Wallsbüll, den 06. Juni 2023

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wallsbüll
– Der Kirchengemeinderat –



Vorsitzende



Mitglied

Tgb.-Nr. 143/2023
Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Schleswig, 2006.23

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
-Der Kirchenkreisrat-
Im Auftrag



Verwaltungsleiter
(Schöne-Warnefeld)

